

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

Abschussplan SIKAWILD

Eigen- _____ Jagdbezirk _____
Gemeinschaftl. _____

Jagdausübungsberechtigte(r) _____
(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha davon Wald _____ ha
davon Wasser _____ ha
davon landwirtschaftliche Fläche _____ ha

Erläuterungen

Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.
Die Erteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden.
Der Abschussplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmaltiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahrese Erfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu jagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70% der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuss

Der Abschuss ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuss soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

[illegible]

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken) _____

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes) _____

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft _____

Jagdjahr _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken) _____

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes) _____

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft _____

Jagdjahr _____

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken) _____

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes) _____

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft _____